

**Stadt Metzingen
Landkreis Reutlingen**

SATZUNG

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets

„Stadteingang West“

Aufgrund des § 142 Abs. 1, 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I.S.3634) und des § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000 S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 19.06.2018 (GBl. S. 221) hat der Gemeinderat am 06.12.2018 folgende Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadteingang West“ beschlossen.

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Das im Lageplan vom 14.11.2018 mit schwarzen Linien dargestellte Gebiet „Stadteingang West“, in welchem zur Behebung städtebaulicher Missstände eine Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, wird als Sanierungsgebiet „Stadteingang West“ förmlich festgelegt.

Die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan vom 14.11.2018. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im „vereinfachten“ Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Bestimmungen §§ 152 - 156 a BauGB wird ausgeschlossen. Bis zum 31.12.2028 soll die Sanierung abgeschlossen sein.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge werden nicht ausgeschlossen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig.

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Metzingen, Stuttgarter Straße 2-4, 72555 Metzingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Metzingen, Stuttgarter Straße 2-4, 72555 Metzingen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Metzingen, den 14.12.2018

gez. Dr. Ulrich Fiedler
Oberbürgermeister

Auskünfte erteilt:

Stadt Metzingen
Geschäftsbereich Planen und Bauen
Stuttgarter Straße 2-4
72555 Metzingen
Tel. 07123 925-360